

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2005 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 30. Dezember 2005

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2006 (Haushaltgesetz – LHG)

Vom 25. Oktober 2005 A 217

Bekanntmachung über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteuereinkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2006

Vom 25. November 2005 A 219

Richtlinie zur Aufstellung und Prüfung der Haushaltpläne 2005 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

Vom 8. November 2005 A 220

Kirchengesetz zu den von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen abgeschlossenen Vereinbarungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Vom 24. Oktober 2005 A 230

Rechtsverordnung zur Ergänzung der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst und das Besetzungsverfahren für kirchenmusikalische Stellen in der Evangelisch-

Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. Juli 2001

Vom 11. Oktober 2005 A 233

III. Mitteilungen

Sachbezugswerte 2006 – Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

A 233

Veränderung im Kirchenbezirk Annaberg A 233

Veränderung im Kirchenbezirk Leipzig A 234

Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau A 235

4. Studientag des Seelsorge-Instituts A 235

Angebote „Haus der Stille“ im Jahr 2006 A 235

Verwaltungsausbildung – Angebote zur Weiterbildung auf dem Gebiet der EDV A 238

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 239

4. Gemeindepädagogenstellen A 239

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2006 (Haushaltgesetz – LHG)

Vom 25. Oktober 2005

Reg.-Nr. 4101 (2006)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltplanes

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2006 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

festgestellt.

149.108.000 €

§ 2

Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

(1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen auszugleichen.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

(3) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Das Landeskirchenamt ist befugt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

§ 4**Kassenkredite**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2006 aufzunehmen.

§ 5**Bürgschaften**

Das zum 1. Januar 2006 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2006 um maximal 6.000.000 € aufgestockt werden.

§ 6**Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 5.440.000 € wie folgt einzugehen:

Haus- halt- jahr	Haus- halt- stelle	Betrag
2007	0270.7410	Außerordentliche Zuweisungen für Orgelbau- und -reparaturvorhaben 211.000 €
2007	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen 3.555.000 €
2008	0270.7410	Außerordentliche Zuweisungen für Orgelbau- und -reparaturvorhaben 94.000 €
2008	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen 1.580.000 €

(2) Zur Sicherung von Fördermitteln wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche in den Jahren 2009 bis 2012 bis zu einer Höhe von 2.765.000 € wie folgt einzugehen:

Haus- halt- jahr	Haus- halt- stelle	Betrag
2009	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen 1.185.000 €
2010	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen 790.000 €
2011	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen 395.000 €
2012	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen 395.000 €

§ 7**Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke 2006**

(1) Die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 4 des Kirchengesetzes über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke (Zuweisungsgesetz) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232) beträgt 95 Prozent der tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landes-

kirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden.

(2) Als Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 5 des Zuweisungsgesetzes werden 10,2 Prozent des Verteilvolumens an Kirchgemeinden ausgezahlt. Dabei werden 9,0 Prozent des Verteilvolumens nach Anzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche und 1,2 Prozent des Verteilvolumens nach Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche verteilt.

(3) Die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 5a des Zuweisungsgesetzes beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten sowie der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

(4) Als Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6 des Zuweisungsgesetzes werden 1,5 Prozent des Verteilvolumens an die Kirchenbezirke ausgezahlt. Für Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zuweisungsgesetzes stehen 0,7 Prozent des Verteilvolumens und für Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b des Zuweisungsgesetzes stehen 0,8 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung.

(5) Für Einzelzuweisungen gemäß § 7 des Zuweisungsgesetzes stehen 1,8 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung.

(6) Für außerordentliche Zuweisungen gemäß § 8 des Zuweisungsgesetzes stehen 7,6 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung.

(7) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Abs. 1 des Zuweisungsgesetzes beträgt 500 € pro Kirchgemeinde.

§ 8**Zuweisungsrelevante Kirchgemeindegliederzahl**

Die Anzahl der Kirchgemeindeglieder nach §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zuweisungsgesetzes für das Haushaltjahr 2006 ist aufgrund der gemäß §§ 25 und 30 des Sächsischen Meldegesetzes vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 377) und § 9 der Sächsischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 10. September 1997 (ABl. S. A 249) von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände mit dem Stand vom 31. Dezember 2004 festzustellen. Zusätzlich sind bei der Ermittlung der Kirchgemeindegliederzahl nach Satz 1 die dem Landeskirchenamt durch die Kirchgemeinden mit dem Stand vom 31. Dezember 2004 gemeldeten Umgemeindungen zu berücksichtigen.

§ 9**Ausführungsbestimmungen**

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Bohl

Anlagen

Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2006

Haushaltplan der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2006

(ohne die Haushaltpläne der einzelnen Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände
und Kirchenbezirke der Landeskirche)

Haushaltstelle		Haushaltplan 2006	
		Einnahmen	Ausgaben
0	Allgemeine kirchliche Dienste	2.949.600	12.903.150
1	Besondere kirchliche Dienste	975.420	6.357.620
2	Kirchliche Sozialarbeit	131.230	6.154.100
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	464.000	3.862.910
4	Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Information)	24.000	973.510
5	Bildungswesen	119.000	3.294.730
7	Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	94.180	13.715.620
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	5.607.800	1.569.810
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	138.742.770	100.276.550
	Summe	149.108.000	149.108.000

Bekanntmachung

über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2006

Vom 25. November 2005

Reg.-Nr. 40 11 110 (34) 3400

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

I.

Bemessungsgrundlage der Zuweisungen aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich zu § 2 ZuWG

(1) Das Verteilvolumen für Zuweisungen setzt sich zusammen aus dem im Haushaltplan der Landeskirche für das Haushaltjahr 2006 veranschlagten Jahresaufkommen an Landeskirchensteuern in Höhe von 59.900.000 €, aus dem Finanzausgleich der EKD in Höhe von 41.760.000 € und den Kirchensteuer-Clearing-Mitteln aus 1998 in Höhe von 7.750.000 €. Es beträgt somit 109.410.000 €.

(2) Am 31. Dezember 2004 beträgt die Anzahl aller Kirchgemeindeglieder im Bereich der Landeskirche 845.288.

(3) Die Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche beträgt 1.340.

II.

Zuweisungsbeträge aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich

zu §§ 4, 5, 5a und 6 ZuWG

(1) Für Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 4 ZuWG stehen 44,3 Prozent des Verteilvolumens und das anteilige Stellungsgeld für 44 Mitarbeiter im nichttheologischen Verkündigungsdienst zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2006 beträgt 95 Prozent der tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden.

(2) Für Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 5 ZuWG stehen 10,2 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Dabei werden 9,0 Prozent des Verteilvolumens nach der Anzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche und 1,2 Prozent des Verteilvolumens nach der Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche verteilt. Für Kirchgemeinden erge-

ben sich somit ein Betrag pro Kirchgemeindeglied von 11,65 € und ein Betrag pro regelmäßig gottesdienstlich genutzter Kirche bzw. Gemeindehaus von 980,00 €.

(3) Für Personalkostenzuweisungen an Kirchenbezirke gemäß § 5a ZuwG stehen 4,6 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke im Haushaltjahr 2006 beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

(4) Für Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke gemäß § 6 ZuwG stehen insgesamt 1,5 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Davon entfallen auf Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2a ZuwG 0,7 Prozent des Verteilvolumens

und auf Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2b ZuwG 0,8 Prozent des Verteilvolumens. Daraus ergibt sich für die Kirchenbezirke ein Betrag pro Gemeindeglied gemäß § 6 Abs. 2a ZuwG von 0,91 €.

III.

Kürzung der Zuweisungen

zu § 9 ZuwG

Gemäß § 9 Abs. 1 ZuwG werden Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten nur auf die Zuweisungen gemäß §§ 4 und 5 ZuwG angerechnet, soweit sie einen Sockelbetrag übersteigen. Dieser Sockelbetrag beträgt gemäß § 7 Abs. 7 Haushaltgesetz 2006 pro Kirchgemeinde 500 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

Richtlinie

zur Aufstellung und Prüfung der Haushaltpläne 2006 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

Vom 8. November 2005

Reg.-Nr. 4201 (7) 313

1. Allgemeines

Mit dem Haushaltjahr 2006 treten die neue Kirchliche Haushaltordnung (KHO) vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53) sowie die Ausführungsverordnung (AVO KHO) vom 11. Oktober 2005 (ABl. S. A 165) hierzu in Kraft. Eine der maßgeblichen Änderungen beinhaltet § 23 Abs. 1 KHO, nach dem künftig die Haushaltpläne jeweils im Vorjahr zu erstellen und zu beschließen sind. Dies hat zur Folge, dass im Kalenderjahr 2006 zwei Haushaltpläne zu verabschieden sind.

Die Einreichung des Haushaltplanes (drei Exemplare) für das Jahr 2006 beim Bezirkskirchenamt hat bis zum 28. Februar 2006 zu erfolgen. Sofern Kassenzentralen diesen Termin nicht einhalten können, sind im Vorhinein abweichende Termine mit dem Bezirkskirchenamt zu vereinbaren. Dabei ist zu beachten, dass die Haushaltpläne für das Jahr 2007 bis zum 30. September 2006 aufzustellen sein werden.

2. Kirchgemeinden

Das für das Jahr 2006 zur Verfügung stehende Verteilvolumen sinkt gegenüber dem Jahr 2005. Nach § 7 Abs. 1 KHO ist der Haushaltplan ausgeglichen aufzustellen. Dabei ist der Haushaltsausgleich durch die Kirchgemeinden in eigener Verantwortung zu erreichen, entweder durch Steigerung der Einnahmen oder aber durch Kürzung der Ausgaben. Das bedeutet zwingend, dass dem Bezirkskirchenamt ausgeglichene Haushaltpläne zur Genehmigung vorzulegen sind.

Sofern die Buchhaltung mittels eines Kassenprogramms erfolgt, ist der Haushaltplan unter Verwendung dieses Programms zu erstellen.

Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Abs. 1 KHO beizufügen. In jedem Fall sind Bestandsübersichten mit aktuellem Schuldenstand per 31.12.2005, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehn aufgeschlüsselt hervorgehen, beizufügen. Dazu ist die Anlage IV der Ausführungsverordnung zur Kirchlichen Haushaltordnung zu verwenden.

Darüber hinaus sind gemäß § 24 Abs. 2 KHO eine Personalkostenübersicht, der Ortskirchensteuerbeschluss soweit dieser vom im Vorjahr geltenden Beschluss abweicht, aktualisierte Pachtlisten sowie der Nachweis über die letzte nach § 63 Abs. 1 KHO

erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen) beizufügen. Kirchgemeinden mit Friedhöfen haben für statistische Zwecke außerdem die als **Anlage 1** beigefügte Aufstellung einzureichen.

Der Stellenplan ist durch den Kirchenvorstand zusammen mit dem Haushaltplan zu beschließen.

Schwesterkirchgemeinden, bei denen erstmalig § 9 Abs. 2 ZuwG anzuwenden ist, haben die in der **Anlage 2** beigefügte „Haushaltsrechtliche Vereinbarung“ einzureichen. Den Haushaltplänen ist weiterhin die als **Anlage 3** beigefügte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ voranzustellen.

Die Bezirkskirchenämter haben dem Landeskirchenamt monatlich, beginnend mit dem 31. März 2006, jeweils den Stand der beantragten (d. h. auf Grundlage der ungeprüften Haushaltpläne) und genehmigten Personalkosten- und Einzelzuweisungen sowie die gemäß § 9 ZuwG anrechenbaren Beträge mitzuteilen. Weiter sind wie bisher die Meldungen über Spenden, Kollekten, Schulden, Vermögen und Rücklagen beizufügen. Dazu sind die bekannten Formblätter zu verwenden.

2.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz – ZuwG – in der Fassung vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232) und zur Ausführungsverordnung – AVOZuwG – in der Fassung vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232)

2.1.1 Jahresabschluss 2005

2.1.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 4 ZuwG)

Beim Jahresabschluss 2005 sind der erhaltenen Personalkostenzuweisung die tatsächlichen Personalkosten gegenüber zu stellen. Ergibt sich eine Unterdeckung ist der Betrag als Fehlbetrag nach 2006 zu übertragen und wird durch eine zusätzliche Personalkostenzuweisung ausgeglichen. Ergibt sich eine Überdeckung ist der Betrag als Überschuss nach 2006 zu übernehmen und wird auf die Personalkostenzuweisung des Jahres 2006 angerechnet.

2.1.1.2 Pachteinnahmen

Beim Jahresabschluss 2005 sind die geplanten Pachteinnahmen den tatsächlichen Pachteinnahmen gegenüberzustellen. Sich ergebende Mehr- bzw. Mindereinnahmen sind bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Jahr 2006 zu berücksichtigen.

Weiterhin ist die Vorschrift des § 48 AVO KHO zu beachten, wonach die Höhe der Grundstückseinnahmen (Miete, Pacht, Erbbauzins) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Gegebenheiten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden soll. Nutzt eine Kirchgemeinde die Möglichkeiten zu Erhöhungen nicht aus, werden dadurch entstehende Einnahmeverluste auf eine etwaige zum Haushaltsausgleich notwendig werdende Einzelzuweisung angerechnet.

2.1.2 Personalkosten der Kirchgemeinden

2.1.2.1 Deckungsgrad

Der Deckungsgrad der zuweisungsfähigen Personalkosten beträgt 95 Prozent.

2.1.2.2 Personalkosten der Pfarrer

Der Kirchgemeindeanteil zur Pfarrbesoldung beträgt für 2006 38.100,00 € (3.175,00 € monatlich) je besetzter Pfarrstelle.

Die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse sind mit 9.540,00 € (795,00 € monatlich) je besetzter Pfarrstelle zu planen.

Weiter ist nach § 23 c Abs. 1 PfbG n. F. (ABl. 2005 S. A 190) für das Jahr 2006 ein Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer zu planen. Dieser beträgt 3.720,00 € (monatlich 310,00 €) je besetzter Pfarrstelle.

Personalkostenzuweisungsfähig sind somit **51.360,00 €**.

Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen gelten die entsprechenden anteiligen Beträge.

Die kirchgemeindlichen Besoldungsanteile sind monatlich zum **Vortag** des Rechtsträgereinzuges durch die anstellenden Kirchgemeinden bereitzustellen.

2.1.2.3 Personalkosten der Kirchenbeamten

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für Dezember 2005 zu zahlende Betrag für insgesamt 12 Monate anzusetzen.

Als Versorgungsbeitrag für Kirchenbeamte zur Evangelischen Ruhegehaltsskasse Darmstadt sind im Jahr 2006 30 Prozent der Jahresbezüge 2005 zu planen. Berechnungsgrundlage ist das 12fache der Januarbezüge 2005.

Der Versorgungsbeitrag wird in den Monaten Juni und Oktober 2006 jeweils in Höhe des halben Jahresbetrages durch das Landeskirchenamt eingezogen.

Die zu planenden Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung werden den betroffenen Kirchgemeinden gesondert mitgeteilt.

Für die Planung der Ruhegehälter ist der für Dezember 2005 zu zahlende Betrag für insgesamt 12 Monate anzusetzen.

2.1.2.4 Personalkosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für Dezember 2005 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,6 Monate anzusetzen. Darin eingeschlossen sind die Sonderzahlungen.

2.1.3 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 5 ZuWG)

Die Anzahl der Kirchgemeindeglieder nach §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2a Zuweisungsgesetz wird gemäß § 8 Haushaltgesetz (LHG) durch die von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände sowie die durch die Kirchgemeinden gemeldeten Umgebungen mit dem Stand vom 31.12.2004 festgestellt.

Daraus ergeben sich nach § 2 Abs. 1 und 2 AVOZuwG folgende Beträge:

Pro Kirchgemeindeglied	11,65 €
Pro Kirche oder ganzjährig gottesdienstlich genutztes Gemeindehaus	980,00 €

2.1.4 Einzelzuweisungen an Kirchgemeinden (§ 7 ZuWG)

Von den Bezirkskirchenämtern werden den Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2006 Einzelzuweisungen gewährt für:

- 100 Prozent der Ruhegehälter, soweit sie nicht bereits personalkostenzuweisungsfähig sind,
- 100 Prozent der zu zahlenden Altersversorgung der Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben.

Dabei ist zu beachten, dass wirtschaftlich eigenständige Einheiten, wie Kindergärten und Friedhöfe u. Ä. die von ihnen zu zahlenden Ruhegehälter selbst tragen müssen. Nur in Ausnahmen kann hier eine Einzelzuweisung gewährt werden.

Weiter werden Einzelzuweisungen gewährt für stellenplanüberschreitende, nicht abbaubare Personalkosten sowie Personalkosten unkündbarer Mitarbeiter im Bereich Verwaltung und Technik, sofern und solange die rechtliche Unmöglichkeit vorliegt, Stellenplanüberschreitungen zu reduzieren oder abzubauen und soweit diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können.

Bei Pfarrern werden Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht auf die Einzelzuweisung angerechnet. Zuführungen zu Rücklagen können bei o. g. Einzelzuweisungsbedarf nicht geplant werden. Die dafür verfügbaren Mittel sind zur Reduzierung der Einzelzuweisung einzusetzen

2.1.5 Kürzung der Zuweisungen

Der Sockelbetrag pro Kirchgemeinde gemäß § 9 Abs. 1 ZuWG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 LHG beträgt 500 €. Einkünfte aus Waldbesitz und Pachtzahlungen des Friedhofes laut Gebührekalkulation sind von der Anrechnung ausgenommen. Vor Ermittlung des Anrechnungsbetrages können außergewöhnliche, einmalige Grundstücksaufwendungen sowie die laufenden Kosten nicht verpachteter Grundstücke von den Erträgen abgesetzt werden. Dies gilt auch für den Schuldendienst der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind. Das Ausgleichsverfahren bei Schwesterkirchverhältnissen gemäß § 9 Abs. 2 ZuWG erfolgt weiter nach dem in der Haushaltsplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren.

2.2 Kirchgeld

Für das Jahr 2006 ist nur dann ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss zu fassen, wenn dieser vom im Vorjahr geltenden Ortskirchensteuerbeschluss abweichen soll. Hierzu sowie zu der Erstellung der Kirchgeldbescheide wird auf Verwaltungsvorschrift zur Kirchgeldordnung (VwVKiG) vom 30. September 2003 (ABl S. A 207) verwiesen.

In Absprache mit dem Staatsministerium der Finanzen erstreckt sich die staatliche Anerkennung nach § 7 Abs. 3 KiGO auch auf neu gefasste Ortskirchensteuerbeschlüsse, wenn diese nicht von den bisher anerkannten Beschlüssen abweichen.

Im Falle eines Einzelzuweisungsbedarfes hat das Bezirkskirchenamt zu prüfen, ob die Kirchgemeinde Kirchgeld in dem ihr möglichen Rahmen erhebt bzw. Bemühungen zur Steigerung des Kirchgeldaufkommens erkennbar sind. Die Kirchgeldsätze von Kirchgemeinden mit Einzelzuweisungsbedarf dürfen die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 KiGO nicht unterschreiten.

2.3 Meldewesen

Der kirchliche Anspruch auf kostenlosen Meldedatenabgleich umfasst den Datenbestand gemäß § 30 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Meldegesetzes vom 21. April 1993 (ABl. 1994 S. A 63) in der Neufassung vom 11. April 1997 und die Änderungslieferungen gemäß § 9 der Sächsischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 10. September 1997 (ABl. S. A 249). Andere Auswertungen durch die kommunalen Meldestellen sind kostenpflichtig und deshalb zu vermeiden.

2.4 Personalkosten

2.4.1 Allgemeines

Die Finanzierung der Personalkosten von Kirchenmusikerstellen, die mit dem Amt des Kirchenmusikdirektors (KMD) verbunden sind, die Planung der Personalkostenzuweisung mit Hilfe einer „Eckperson“ im kirchenmusikalischen Bereich und die Planung der Personalkosten bei der Gesamteingruppierung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst – soweit eine Gesamteingruppierung noch fortgeführt wird – sind weiter nach dem in der Haushaltplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren zu berechnen.

2.4.2 Überstunden

Überstunden dürfen nicht geplant werden und grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Fallen sie ausnahmsweise an, sind sie durch Arbeitsbefreiung gemäß § 17 Abs. 5 Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) auszugleichen. Von einem Ausgleich durch Arbeitsbefreiung kann nur in besonderen Fällen abgesehen und Überstundenvergütung gezahlt werden, z. B. wenn bei langer Krankheit oder Vakanz anderweitige Personalkosten nicht in der geplanten Höhe entstanden sind.

2.4.3 Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht

Im Haushaltjahr 2006 sind Erstattungen der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht für das Schuljahr 2005/2006 als Einnahmen zu planen.

Dabei ist unter Beachtung von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000 (ABl. S. A 9) bei Pfarrern mit einem uneingeschränkten Dienstverhältnis ab der dritten Wochenstunde der Betrag von 130 € je Monat anzusetzen.

Gemeindepädagogische Mitarbeiter erteilen den Religionsunterricht in der Regel im Rahmen ihrer Anstellung in einer personalkostenzuweisungsfähigen Gemeindepädagogenstelle. Für die Erteilung dieses Religionsunterrichtes sind gesonderte Einnahmen – mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung – nicht zu planen (vgl. § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen in der Fassung vom 2. März 2004 (ABl. S. A 47)).

Sofern der Beschäftigungsumfang gemeindepädagogischer Mitarbeiter zur Erteilung weiteren Religionsunterrichtes um 3,7 Prozent einer Vollbeschäftigung pro Wochenstunde befristet vom 01.08.2005 bis 31.07.2006 aufgestockt wurde, ist die Erstattung der tatsächlich anfallenden zusätzlichen Kosten als Einnahme zu planen.

Bei Schwesterkirchverhältnissen ist dabei die Erstattung entsprechend der Beteiligung an den Personalkosten laut Schwesterkirchvertrag zwischen den Kirchgemeinden aufzuteilen.

2.4.4 Stellengenehmigungen für Kirchgemeinden

Stellengenehmigungen können durch das Bezirkskirchenamt nur unter strikter Beachtung der kirchengemeindlichen Haushaltlage erfolgen, d. h. wenn die Finanzierung über die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung und dauerhafte eigene Einnahmen nachgewiesen wird. Eine gesicherte Finanzprognose ist bei der Beschäftigung von Personal besonders wichtig. Bei zu erwartendem Rückgang der Einnahmen muss rechtzeitig der Stellenplan angepasst und arbeitsrechtlich gehandelt werden, d. h. Anstellungen sind zu reduzieren oder zu beenden.

Voraussetzung für die Einrichtung bzw. die Besetzung einer Zivildienststelle oder für die Durchführung eines freiwilligen sozialen Jahres ist, dass bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für deren volle Dauer gesichert ist. Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann eine Genehmigung nur erfolgen, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Laufzeit der Maßnahme gesichert ist.

2.4.5 Personalkosten vakant werdender Stellen

Wurden innerhalb des Haushaltjahres 2005 eine Stelle oder Stellenanteile vakant, für die Personalkosten im Haushaltplan eingesetzt waren und für die Einzelzuweisungen gewährt wurden, sind Zuweisungen, die nicht mehr zur Finanzierung der weggefallenen Personalkosten benötigt werden, in das Haushaltjahr 2006 zu übertragen und auf die Zuweisungen nach §§ 4 und 5 ZuW anzurechnen.

Ist eine Pfarrstelle zum Jahreswechsel vakant und wird diese erst im Folgejahr wieder besetzt, ist der zur Begleichung der Aufwendungen für Vertretungen, für den Ausgleich der Dienstwohnungsvergütung und für die Umzugskostenvergütung nicht benötigte Teil der erhaltenen Personalkostenzuweisung für entsprechende Aufwendungen in das Folgejahr zu übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die weiter gewährte Personalkostenzuweisung nicht für die Renovierung der Pfarrerdienstwohnung zu verwenden ist.

2.4.6 Altersteilzeitdienstverhältnisse

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen sind, sofern von der Agentur für Arbeit nach § 4 Altersteilzeitgesetz Aufstockungsleistungen erbracht werden, Kosten, welche diese Aufstockungsleistungen übersteigen, einstellbar, soweit diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können. Sofern von der Agentur für Arbeit keine Leistungen erbracht werden, sind alle Mehrkosten für Altersteilzeitdienstverhältnisse weder personalkosten- noch einstellbar. Im Falle der Vereinbarung eines Blockmodells werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 nur für die Dauer der Wiederbesetzung gezahlt.

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen im Blockmodell müssen während der Arbeitsphase für Ausgaben während der Freistellungsphase zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Rücklage ist die Differenz zwischen fiktiven Bruttopersonalkosten ohne Altersteilzeitdienstverhältnis und den tatsächlichen Bruttopersonalkosten des Altersteilzeitdienstverhältnisses zuzuführen. Die Rücklage ist während der Freistellungsphase in gleichen Jahresraten aufzulösen. Für eventuell verbleibende Mehrkosten werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 gewährt.

2.4.7 Fortbildung von Mitarbeitern

Die Kirchgemeinden werden aufgefordert notwendige Fortbildungsmaßnahmen für ihre haupt-, neben- und ehrenamtliche Mit-

arbeiter zu ermöglichen und dafür entsprechende Mittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Haushalt bereitzustellen.

2.5 Kindergärten

Der Trägeranteil für die Kirchgemeinden kann im Haushaltplan angesetzt werden, sofern er aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen finanziert werden kann.

2.6 Friedhöfe

Auf die erforderliche strikte Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsbereich bei der Haushaltsführung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Weiter ist zu beachten, dass ab einer Gesamteinnahme des Wirtschaftsbereiches von 17.500 €/Jahr, dieser Wirtschaftsbereich in jedem Falle steuerpflichtig wird.

Die sachgerechte Zuordnung von Ausgaben zum allgemeinen Kirchgemeindehaushalt und zum Friedhofshaushalt ist zu gewährleisten.

An die Notwendigkeit der regelmäßigen Aktualisierung von Friedhofsgebührenordnungen wird erneut ausdrücklich erinnert.

Sofern Gebühren für mehrere Jahre (zum Beispiel Friedhofsunterhaltungsgebühren) bzw. Preise für wirtschaftliche Leistungen (zum Beispiel Grabpflegevorauszahlungen) im Voraus entrichtet werden, sind diese in voller Höhe im Friedhofshaushalt einzunehmen. Für Folgejahre eingegangene Beträge sind beim Jahresabschluss der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Sie sind anteilig im entsprechenden Jahr der Rücklage zu entnehmen und dem ordentlichen Haushalt zuzuführen.

Sofern für die Erledigung von Aufgaben in der Friedhofsverwaltung die Einführung von EDV-Verfahren vorgesehen ist, hat gemäß § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung vom 3. Dezember 1991 (ABl. 1992 S. A. 31) in Verbindung mit der Verordnung zum Einsatz von EDV vom 1. Juni 1995 (ABl. S. A 138) unabhängig vom Genehmigungserfordernis **vorher** eine Beratung im Landeskirchenamt oder beim EDV-Organisator der zuständigen Kirchenamtsratsstelle zu erfolgen. Ein Beratungstermin ist rechtzeitig mit der jeweiligen Stelle zu vereinbaren (siehe Verordnung zum Einsatz von EDV vom 29. November 1996 [ABl. S. A 237]).

2.7 Kredite

Kredite für Bauvorhaben können nur entsprechend der Verordnung des Landeskirchenamtes vom 12. April 1995, Reg.-Nr. 30063/177, aufgenommen werden. Bei Dienstwohnungen sind als vermietbare Fläche maximal 135 m² zur Berechnung des möglichen Kreditvolumens zugrunde zu legen. Weiterhin ist die Kappungsgrenze in Abschnitt III Abs. 1 der Richtlinie zur Festsetzung von Dienstwohnungsvergütungen vom 22. Oktober 1996 (ABl. S. A 220) zu beachten.

Bei bestehenden Kreditbelastungen ist zur Senkung der laufenden Belastung dringend die Möglichkeit einer Umschuldung zu prüfen. Bei Einzelzuweisungsbedarf hat eine Umschuldung dazu zwingend zu erfolgen.

2.8 Gebäudeunterhaltung

Im Haushaltplan sind Mittel in angemessener Höhe für die laufende Gebäudeunterhaltung vorzusehen. Eine Zuführung zu einer Instandhaltungsrücklage kann nur geplant werden, wenn kein Einzelzuweisungsbedarf besteht. Die Bildung von Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage geht der Bildung einer Instandhaltungsrücklage vor (vgl. Punkt 2.13 und Punkt 2.14).

2.9 Kirchen- und Pfarrwald

Von Kirchgemeinden, deren Waldbesitz nicht von einer kirchlichen Waldgemeinschaft vollgemeinschaftlich bewirtschaftet wird, ist ein Sonderhaushalt (Selbstabschließer und ggf. Rücklagenkonto) „Waldkasse“ zu führen. Dieser Sonderhaushalt ist entsprechend den Vorgaben in der Haushaltplanverordnung für das Jahr 2000 aufzubauen. Er muss den Vorgaben des Forstamtes (jährlicher Wirtschaftsplan) für das Jahr 2004 entsprechen. Eine Kopie dieses Wirtschaftsplanes ist dem Haushaltplan als Anlage beizufügen.

Für Kirchgemeinden mit kleinen Waldflächen und ohne laufende waldwirtschaftliche Maßnahmen genügt weiterhin die Führung einer Waldkasse als Selbstabschließer im ordentlichen Haushalt.

2.10 Bauvorhaben

2.10.1 Kirchliche Baugenehmigungen

Mit Blick auf die nur im begrenzten Rahmen zur Verfügung stehenden außerordentlichen Zuweisungen sind die Kirchgemeinden verpflichtet, Aufträge zu Bauvorhaben streng unter dem Gesichtspunkt der gesicherten Finanzierung im Rahmen der kirchlichen Baugenehmigung zu limitieren. Bei Kirchgemeinden, die einer Kirchlichen Verwaltungszentrale (KVZ) angeschlossen sind, sind kirchliche Baugenehmigungen mit Finanzierungsplänen dem jeweiligen KVZ-Leiter in Kopie zur Verfügung zu stellen. Liegt der KVZ keine Baugenehmigung vor, ist sie verpflichtet, die Bezahlung der von der Kirchgemeinde angewiesenen Baurechnungen zu verweigern.

Für jede erteilte Baugenehmigung ist der Genehmigungsbehörde auf dem Dienstweg nach Bauabschluss eine Abrechnung zur Prüfung vorzulegen. Diese Abrechnung soll die in Einzelpositionen (Gewerke bzw. Teilleistungen betreffend) entstandenen Kosten enthalten (Kostenfeststellung nach DIN 276, Stand Juni 1993). Außerdem ist durch eine aktualisierte Finanzierungsübersicht nachzuweisen, wie die insgesamt entstandenen Kosten finanziell abgedeckt wurden. Ergibt die Endabrechnung dem genehmigten Bauvolumen gegenüber niedrigere Gesamtkosten, wird die zugesagte außerordentliche Zuweisung in diesem Verhältnis gekürzt.

Ein Anspruch auf Auszahlung zugesagter, aber nicht benötigter außerordentlicher Zuweisungen besteht nicht.

Gemäß Vereinbarung des Landeskirchenamtes mit dem Rechnungsprüfungsamt erhält das Rechnungsprüfungsamt von der Genehmigungsbehörde ab 1. November 2005 eine Kopie jeder Baugenehmigung mit einem Bauvolumen über 50.000 €.

2.10.2 Sicherheitseinbehalt

Baurechnungen mit Sicherheitseinbehalt sind in voller Höhe im jeweiligen Investitionskonto als Ausgabe zu verbuchen. Der Sicherheitseinbehalt ist bis zur Fälligkeit auf einem Verwahrkonto auszuweisen, soweit er nicht durch eine Gewährleistungsbürgschaft abgelöst wird.

2.10.3 Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen

Seit dem 1. Januar 2002 ist das durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe eingeführte Steuerabzugsverfahren (§§ 48 bis 48d EStG) zu beachten. Hierzu wird auf die Rundverordnung an die Bezirkskirchenämter vom 26. November 2001 sowie die amtliche Mitteilung im Amtsblatt S. A 278 verwiesen.

2.11 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zu Vereinen ist in analoger Anwendung von § 11 Abs. 1 KGO genehmigungspflichtig, wenn sich daraus dauer-

hafte finanzielle Verpflichtungen ergeben. Ist absehbar, dass diese Verpflichtungen nicht über die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. eigene Einnahmen erfüllt werden können, ist eine Mitgliedschaft abzulehnen. Einzelzuweisungen können zur Abdeckung von Mitgliedsbeiträgen nicht gewährt werden.

2.12 Kirchliche Verwaltungszentralen

Kirchgemeindeverbänden und Kirchliche Verwaltungszentralen haben ihren Finanzbedarf grundsätzlich durch Gebühren zu decken. Ihnen werden Einzelzuweisungen im Rahmen von Ziffer 2.1.4 gewährt.

2.13 Betriebsmittelrücklage

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, eine Betriebsmittelrücklage gemäß § 78 Abs. 3 KHO in Verbindung mit § 50 Abs. 1 AVO KHO zu bilden. Etwaige durch die Verringerung des Pflichtbestandes freiwerdende Mittel sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Hat die Ausgleichsrücklage bereits ihren Pflichtbestand erreicht bzw. werden nicht alle freiwerdenden Mittel zum Erreichen dieses Bestandes benötigt, können diese Mittel zur Schuldentilgung oder zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen verwendet werden.

2.14 Ausgleichsrücklage

Nach § 79 KHO in Verbindung mit § 51 AVO KHO sind die Kirchgemeinden gehalten, eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Sofern die Betriebsmittelrücklage ihren Bestand nach § 50 AVO KHO nicht erreicht hat, kann mit der Bildung der Ausgleichsrücklage **nicht** begonnen werden. Etwaige durch die Verringerung des Pflichtbestandes von 50 auf neu 30 Prozent des maßgeblichen Haushaltvolumens frei werdende Mittel können zur Schuldentilgung oder zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen verwendet werden.

2.15 Geldanlagen in Kirchgemeinden gemäß § 71 Abs. 2 KHO

In seinen Verordnungen an die Superintendenturen und Kirchenamtsratsstellen vom 29. März 2000 (Reg.-Nr. 42314/3) und 13. November 2000 (Reg.-Nr. 42314/4) hat das Landeskirchenamt Grundsätze vorgegeben, die Kirchgemeinden bei der Wahl von Geldanlagemöglichkeiten zu beachten haben. Hierzu legt das Landeskirchenamt fest, dass Kirchgemeinden, bevor sie in Verhandlungen mit Banken über eine langfristige Geldanlage eintreten, sich die Höhe des jeweils anlegbaren Betrages durch das Bezirkskirchenamt bestätigen lassen. Dies gilt auch dann, wenn die Kasse der Kirchgemeinde bei einer Kirchlichen Verwaltungszentrale geführt wird.

2.16 Kassenprüfungen

Nach § 63 Abs. 1 KHO ist der Kirchenvorstand verpflichtet jährlich mindestens einmal unangemeldet die Kirchkasse und die Rechnungsführung durch mindestens zwei von ihm Beauftragte prüfen zu lassen. Der dabei anzufertigende Kassenprüfungsbogen ist dem Haushaltplan des Folgejahres beizufügen.

3. Kirchenbezirke

Die oben aufgeführten Regelungen für Kirchgemeinden gelten für die Kirchenbezirke entsprechend.

Die Haushaltpläne 2006 der Kirchenbezirke sind unverzüglich zu erstellen und spätestens bis zum 31. März 2006 beim Landeskirchenamt in einfacher Form einzureichen. Auch für die Kirchenbezirke gilt, dass im Jahr 2006 zwei Haushaltpläne zu erstellen sein werden. Im Hinblick auf aufgetretene Planungsmängel in

den vergangenen Jahren sollen die Kirchenbezirke weiter die fachliche Unterstützung der Bezirkskirchenämter bei der Haushaltplanerstellung in Anspruch nehmen. Sofern die Buchhaltung mittels eines Kassenprogramms erfolgt, ist der Haushaltplan unter Verwendung dieses Programms zu erarbeiten.

Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Abs. 1 KHO beizufügen. In jedem Fall sind Bestandsübersichten mit aktuellem Schuldenstand per 31. Dezember 2005, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen, beizufügen. Dazu ist die Anlage IV der Ausführungsverordnung zur Kirchlichen Haushaltordnung zu verwenden.

Darüber hinaus sind gemäß § 24 Abs. 2 KHO eine Personalkostenübersicht sowie der Nachweis über die letzte nach § 63 Abs. 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen) beizufügen.

Den Haushaltplänen ist die als **Anlage 4** beigefügte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ voranzustellen.

Der Stellenplan ist durch die Kirchenbezirkssynode zusammen mit dem Haushaltplan zu beschließen.

3.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz – ZuWG – in der Fassung vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232) und zur Ausführungsverordnung – AVOZuWG – in der Fassung vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232)

3.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 5a ZuWG)

Im Haushaltjahr 2006 erhalten Kirchenbezirke wieder Personalkostenzuweisungen für die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen für die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen der Kirchenbezirke enthalten sind.

Pflichtaufgaben nehmen wahr: die Kirchenmusikdirektoren, die Bezirkskatecheten, ephorale Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst und die hauptamtlichen Jugendpfarrer.

Weiter werden für Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die eine personalkostenzuweisungsfähige Stelle im Kirchenbezirk innehaben, Personalkostenzuweisungen gewährt.

Personalkosten, die durch Überschreiten der nach § 5a ZuWG personalkostenzuweisungsfähigen Stellen entstehen, sind aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen zu finanzieren. Zuweisungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuWG können in diesen Fällen nur gewährt werden, sofern sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirk gegenüber dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2005 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen sowie um den Ausgleich von mit dem Haushaltjahr 2005 entfallenden Erstattungen von Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht erhöht hat. Dabei werden Personalkostensteigerungen nicht berücksichtigt, die sich bei Stellenplanüberschreitungen im Bereich der Pflichtaufgaben ergeben.

Die Bruttoperpersonalkosten der Bezirkskatecheten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten, maximal bis zum Gesamtumfang der genehmigten Anstellung, aus der Personalkostenzuweisung finanziert. Gesonderte Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht erfolgen nicht und sind somit nicht als Einnahme zu planen.

Der Deckungsgrad der Personalkosten durch die Personalkostenzuweisung nach § 5a ZuWG beträgt 100 Prozent. Sind Kirchenbezirke nach bestätigter Stellenplanung Träger gemeindepädago-

gischer Stellen bzw. Träger landeskirchlicher Pfarrstellen, die durch Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden nach § 4 ZuWg zu finanzieren sind, beträgt der Deckungsgrad dieser Personalkosten durch Personalkostenzuweisung 95 Prozent (vgl. Ziffer 2.1.2.1).

3.1.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6 ZuWg)

3.1.2.1 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuWg

Diese Zuweisung dient der Finanzierung der Sachkosten sowie anteiliger Personalkosten der übrigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

Nach § 3 Abs. 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag:

Pro Kirchgemeindeglied **0,91 €**

3.1.2.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung auf besonderen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuWg

Diese Zuweisung dient der Finanzierung von Arbeitsgebieten, die von den Kirchenbezirken über die Pflichtaufgaben hinaus unterschiedlich wahrgenommen werden.

Sofern diese Arbeitsgebiete gegenüber 2005 **nicht** ausgedehnt bzw. neu eingerichtet wurden, gilt folgende Regelung:

Erhöht sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2005 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen sowie um den Ausgleich von mit dem Haushaltjahr 2005 entfallenden Erstattungen von Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht, wird die Differenz zwischen Personalkostenzuweisung und Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuWg einerseits und dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2006 andererseits ohne besonderen Antrag durch eine Zuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuWg ausgeglichen. Der Antrag gilt mit der Einreichung des Haushaltsplanes als gestellt.

Wurden durch den Stellenplan die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen im Kirchenbezirk reduziert, verringert sich das Vergleichsvolumen um die Personalkosten der weggefallenen Stellenanteile.

Werden im Kirchenbezirk **neue** Aktivitäten/Projekte geplant, die zusätzliche Zuweisungen erforderlich machen, sind diese gesondert zu beantragen. Eine Umsetzung kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

Anlage 1**Anlage zum Haushaltplan 2006**

zur Haushaltstelle 0811 - Hoheitsbereich Friedhof und
zur Haushaltstelle 0812 - Wirtschaftsbereich Friedhof

Friedhofsträger:

.....

Kirchenbezirk:

Größe des Friedhofes: ha

Bestattungsleistungen des Vorjahres

Anzahl der **Sargbestattungen**

Anzahl der **Urnenbeisetzungen**

– ohne Trauerfeier

– mit Trauerfeier.....

Anzahl der **Beisetzungen in
Urnengemeinschaftsanlagen**

Anzahl der **Beisetzungen in
Gemeinschaftsreihengräbern**

Zahl der **Umbettungen**

– Sargbestattungen

– Urnenbestattungen

Bewirtschaftete Flächen

Freiflächem²

Gewächshäuser.....m²

Anzahl der gelösten Grablager.....

Anzahl der Urnengemeinschaftsanlagen.....

Anzahl von Gemeinschaftsreihengräbern
(Sarg- und Urnenbestattungen).....

Friedhofsverwaltung

Anzahl der jährlichen Buchungen

Friedhofsgebührenordnung

in der Fassung des Nachtrages

vom (Datum):.....

vom (Datum):.....

Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FuG) erfolgt: jährlich/.....Jahre im Voraus

Bei der **Voraushebung** der FuG: nächstes Erhebungsjahr: 20.....

Höhe der jährlichen FuG pro Grablager:

Umfang der wirtschaftlichen Leistungen im vergangenen Haushaltjahr

Anzahl der **wiederkehrenden Grabpflegen** (davon mit Wechselbepflanzungen))

Anzahl der **erbrachten Leistungen aufgrund von Einzelaufträgen**

– Wechselbepflanzungen

– Erstanlage (für gärtnerische Herrichtung).....

– gärtnerische Herrichtung von Grabstätten (Erst- und Wiederherrichtungen).....

– Wintereindeckungen.....

– Sonstige Leistungen (kurz erläutern)

Anlage 2**Haushaltrechtliche Vereinbarung
der Ev.-Luth. Kirchgemeinden**

< Aufzählung der beteiligten Kirchgemeinden >

zum Vollzug des § 9 Abs. 2 Zuweisungsgesetz (ZuwG) vom 2. April 1998 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. November 1999 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz (AVOZuwG) vom 21. Juli 1998 in der Fassung vom 2. November 1999

§ 1 Grundsatz

Ergibt sich bei den durch einem Schwesterkirchvertrag verbundenen Kirchgemeinden bei der Berechnung der Kürzung der Zuweisungen die Anwendung des § 9 Abs. 2 ZuwG, regelt diese nach § 5 Abs. 2 AVOZuwG notwendige Vereinbarung den internen Ausgleich zur Sicherstellung, dass keine der betroffenen Kirchgemeinden besser oder schlechter gestellt wird als eine Einzelkirchgemeinde außerhalb eines Schwesterkirchverhältnisses.

§ 2 Berechnung des Ausgleichsbetrages

Zur Bestimmung des Ausgleichsbetrages wird folgende Berechnung zugrunde gelegt:

1. Die Summe der Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten wird abzüglich des Sockelbetrages nach § 9 ZuwG für jede der beteiligten Kirchgemeinden getrennt ermittelt und mit 50 % multipliziert (Kürzungsbetrag).
2. Das Ergebnis ist für jede Kirchgemeinde mit der Summe der ihr nach §§ 4 und 5 ZuwG individuell zustehenden Zuweisungsbeträge zu verrechnen.
3. Übersteigt bei einer Kirchgemeinde der Kürzungsbetrag den individuell zustehenden Gesamtzuweisungsbetrag, wird dieser Differenzbetrag der anstellenden Kirchgemeinde zusätzlich auf ihre Zuweisung nach § 4 ZuwG angerechnet.
4. Dieser gemäß Ziffer 3 entstandene Differenzbetrag ist von der begünstigten Kirchgemeinde an die anstellende Kirchgemeinde zum Ausgleich der Zuweisungsmindereinnahme zu erstatten.

§ 3 Abwicklung der Erstattung

Die Überweisung an die anstellende Kirchgemeinde erfolgt spätestens einen Monat nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Haushaltplanes der Kirchgemeinde.

§ 4 Informationspflichten

Die zur Erstattung gemäß § 2 Ziffer 4 verpflichteten Kirchgemeinden melden unverzüglich nach Aufstellung des Haushaltplanentwurfes der anstellenden Kirchgemeinde den anzurechnenden Betrag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Haushaltjahr *<Jahr>* in Kraft und gilt bis zu einer schriftlichen Änderungs- oder Aufhebungsvereinbarung, welche nur mit Wirkung für das nächste Haushaltsjahr abgeschlossen werden kann und dem Haushaltplan beizufügen ist.

Anlage 3

Haushaltplan der Kirchengemeinde

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben 2006

			Einnahmen	Ausgaben
0110.	Gottesdienst			
0120.	Kindergottesdienst			
0210.	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst			
0220.	Chorarbeit			
0230.	Posaunenchorarbeit			
0300.	Allgemeine Gemeindegarbeit			
0400.	Kirchliche Unterweisung			
0500.	Pfarrdienst			
0700.	Kirchnerdienst			
0811.	Hoheitsbereich Friedhof			
0812.	Wirtschaftsbereich Friedhof			
1110.	Dienst an der Jugend/Kinderarbeit			
1120.	Allgemeine Jugendarbeit			
1310.	Männerarbeit			
1320.	Frauenarbeit			
1330.	Altenarbeit			
1340.	Familienarbeit			
2210.	Kindergarten			
7620.	Gemeindeverwaltung/Pfarramt			
8100.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke			
8200.	Unbebaute Grundstücke			
8390.	Sonstige Geldvermögen und Beteiligungen			
8410.	Erbbaurechte			_____
9100.	Kirchgeld			_____
9210.	Umlagen		_____	
9220.	Zuweisungen	Personalkostenzuweisung		
		PK-Zuweisungsübertrag aus Vorjahr		
		Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung		_____
		Einzelzuweisung		
		Kürzungsbetrag § 9 ZuWG		
9500.	Altersversorgung			
9600.	Schulden			
9700.	Rücklagen			
9900.	Übernahme des Vorjahres			
	Haushaltvolumen			

Nachrichtlich:

Erstattung Religionsunterricht		
Schulden-Gesamthöhe am 01.01. des Haushaltjahres (gemäß Übersicht)		
Kollekten und Spenden		
Ansatz		Höhe
Gesamt		

Anlage 4
Haushaltplan des Kirchenbezirkes

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben 2006

			Einnahmen	Ausgaben
0210.	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst			
0400.	Kirchliche Unterweisung			
1110.	Dienst an der Jugend/Kinderarbeit			
1120.	Allgemeine Jugendarbeit			
1125.	Rüstzeiten/Projekte			
1310.	Männerarbeit			
1320.	Frauenarbeit			
1330.	Altenarbeit			
1340.	Familienarbeit			
2310	Rüstzeitheim			
7640.	Verwaltung			
8100.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke			
8300.	Sonstige Geldvermögen und Beteiligungen			
9220.	Zuweisungen	Personalkostenzuweisung		_____
		Pk-Zuweisungsübertrag aus Vorjahr		_____
		Allgemein- und Verwaltungskostenzuweis. § 6(2a)		_____
		Allgemein- und Verwaltungskostenzuweis. § 6(2b)		_____
9500.	Altersversorgung			
9600.	Schulden			
9700.	Rücklagen			
9900.	Übernahme des Vorjahres			
	Haushaltvolumen			

Nachrichtlich:

Schulden-Gesamthöhe am 01.01. des Haushaltjahres (gemäß Übersicht)	
---	--

Kirchengesetz

zu den von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen abgeschlossenen Vereinbarungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Vom 24. Oktober 2005

Reg.-Nr. 1520/79

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 4 Abs. 3 und 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der am 3. Februar 2005 in Eisenach und am 15. Februar 2005 in Dresden unterzeichneten Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. Oktober/7. November 1997 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Der am 11. März 2005 in Berlin und am 31. März 2005 in Dresden unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 3

Der am 18. März 2005 in Magdeburg und am 12. April 2005 in Dresden unterzeichneten Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September 1997/8. Oktober 1997 zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 4

Die geänderten Vereinbarungen werden als Anlage zu diesem Kirchengesetz bekannt gemacht.

§ 5

Mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zu der zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz abgeschlossenen Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 11. Juni 2002 (ABl. S. A 114) außer Kraft.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Bohl

Anlagen

Vereinbarung

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,

vertreten durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens

und

die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertreten durch die Kirchenleitung,

schließen auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 8. November 2001, in der jeweils aktuellen Fassung die folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Gemeindeglieder der vertragsschließenden Kirchen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg Glieder einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden.

(2) Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, im Folgenden erwählte Kirchengemeinde genannt, sind eine erkennbare kirchliche Bindung zu der erwählten Kirchengemeinde und die Möglichkeit, auf Grund der räumlichen Entfernung am Leben der erwählten Kirchengemeinde regelmäßig teilnehmen zu können.

§ 2

(1) Gehört die erwählte Kirchengemeinde zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, so entscheidet auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Gemeindegliedes der Gemeindekirchenrat der erwählten Kirchengemeinde. Dieser hat den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(2) Gehört die erwählte Kirchengemeinde zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, so entscheidet auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Gemeindegliedes der Gemeindekirchenrat der erwählten Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(3) Im Falle einer Entscheidung durch den Gemeindekirchenrat der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 1 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu richten. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Im Falle einer Entscheidung durch den Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 2 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, so ist er dem zuständigen Bezirkskirchenamt vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(6) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

§ 4

(1) Das Gemeindeglied hat in der erwählten Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bleibt unberührt.

(2) Die Zugehörigkeit zur erwählten Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die erwählte Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche.

§ 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindegliederzugehörigkeit verzichten, mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der

Verzicht ist dem Gemeindegliederkirchenrat bzw. dem Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 2 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Der Gemeindegliederkirchenrat bzw. der Kirchenvorstand teilt den Wechsel der Gemeindegliederzugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der erwählten Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die vertragsschließenden Kirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die am 3. April 2002 in Dresden und am 22. April in Görlitz unterzeichnete Vereinbarung außer Kraft.

Dresden, am 31. März 2005

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Das Landeskirchenamt
Hofmann
Präsident
L.S.

Berlin, am 11. März 2005

Evangelische Kirche Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Die Kirchenleitung
Dr. Huber
Bischof
L.S.

Vereinbarung

zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindegliederzugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung
und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
vertreten durch das Landeskirchenamt

schließen zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindegliederzugehörigkeit in besonderen Fällen (ABl. KPS 1997 S. 209/ABl. Ev.-Luth. LKS 1997 S. A 240) die folgende Vereinbarung:

I.

In § 2 der Vereinbarung erhalten die Absätze 1, 3 und 4 folgende Fassung:

„(1) Gehört die erwählte Kirchengemeinde zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, so entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindegliedes der Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde. Dieser hat den Ge-

meindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(3) Im Falle einer Entscheidung durch den Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 1 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, so ist er dem zuständigen Bezirkskirchenamt vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Im Falle einer Entscheidung durch den Gemeindegliederkirchenrat der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 2 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zu richten. Dieses entscheidet endgültig.“

II.

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Seiten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18. März 2005

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Die Kirchenleitung
Axel Noack
L.S.

Dresden, den 12. April 2005

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Das Landeskirchenamt
Hofmann
L.S.

Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. Oktober/7. November 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
vertreten durch das Kirchenamt
und
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
vertreten durch das Landeskirchenamt

schließen zur Änderung der Vereinbarung vom 30. Oktober/7. November 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (ABl. der Ev.-Luth. Kirche Thüringen 1997 S. 293/ABl. der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 1997 S. A 241) die folgende Vereinbarung:

I.

In § 2 der Vereinbarung erhalten die Absätze 1, 3 und 4 folgende Fassung:

„(1) Gehört die aufnehmende Kirchengemeinde zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, so entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindeglieder des Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(3) Im Falle einer Entscheidung durch den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde nach Absatz 1 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Gemeindeglieder des Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Gemeindeglieder des Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung und ist an den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, so ist er dem zustän-

digen Bezirkskirchenamt vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Im Falle einer Entscheidung durch den Gemeindeglieder des Kirchengemeinde nach Absatz 2 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zu richten. Dieses entscheidet endgültig.“

II.

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Seiten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Eisenach, den 3. Februar 2005

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
Das Kirchenamt der EKM
Dr. Hübner
L.S.

Dresden, den 15. Februar 2005

Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens
Das Landeskirchenamt
Hofmann
Präsident
L.S.

Rechtsverordnung

zur Ergänzung der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst und das Besetzungsverfahren für kirchenmusikalische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. Juli 2001

Vom 11. Oktober 2005

Reg.-Nr. 62002/124

Zur Ergänzung der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst und das Besetzungsverfahren für kirchenmusikalische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. Juli 2001 (ABl. S. A 193) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kirchenmusiker hat das Recht und die Verpflichtung zu kirchenmusikalischer Fortbildung. Dazu soll er von der Landeskirche angebotene oder andere geeignete Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Die Kirchengemeinde hat zusammen mit dem Kirchenmusikdirektor regelmäßig Anregungen für Fortbildungsmöglichkeiten zu geben. Sie hat den Kirchenmusiker spätestens alle fünf Jahre zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung aufzufordern. Dienstbefreiung zu Fortbildungszwecken und Kostenübernahme durch Anstellungsträger richten sich nach landeskirchlichem Recht. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

III. Mitteilungen

Sachbezugswerte 2006

Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

Reg.-Nr. 40209

Um eine Steuerpflicht für den sogenannten geldwerten Vorteil gemäß § 8 (2) EStG zu vermeiden, wird folgendes angeordnet:

An Verpflegungsleistungen in kirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen haben sich Mitarbeiter finanziell zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung muss mindestens den amtlichen Sachbezugswerten entsprechen. Diese betragen laut Sachbezugsverordnung für 2006:

Frühstück	1,48 €
Mittagessen	2,64 €
Abendessen	<u>2,64 €</u>
Vollverpflegung	<u>6,76 €</u>

Dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter, der durch seine Dienststelle oder eine seiner Dienststelle angegliederte Einrichtung eine Mahlzeit erhält, mindestens oben genannte Beträge zu entrichten hat, um steuerliche Komplikationen für sich und seinen Arbeitgeber zu vermeiden. Zum Zwecke der steuerlichen Nachprüfbarkeit sind über die von Mitarbeitern geleisteten Zahlungen Nachweise zu führen.

Veränderung im Kirchenbezirk Annaberg

Vereinigung der Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchengemeinde Annaberg-Buchholz und der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchengemeinde Annaberg-Buchholz (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50-Annaberg 1/963

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchengemeinde Annaberg-Buchholz und die Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchengemeinde Annaberg-Buchholz im Kirchenbezirk Annaberg haben sich durch Vertrag vom 22.11.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Annaberg am 28.11.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Annaberg-Buchholz“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Annaberg-Buchholz hat ihren Sitz in Annaberg-Buchholz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchengemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Annaberg-Buchholz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchengemeinde Annaberg-Buchholz und der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchengemeinde Annaberg-Buchholz.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchengemeinde Annaberg-Buchholz geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Annaberg-Buchholz über:

1. Flurstück 79 der Gemarkung Annaberg in Größe von 620 m²
Grundbuch von Annaberg Blatt 463 lfd. Nr. 1
 2. Flurstück 470 der Gemarkung Annaberg in Größe von 410 m²
Grundbuch von Annaberg Blatt 651 lfd. Nr. 1
 3. Flurstück 1532/244 der Gemarkung Annaberg in Größe von 3.426 m²
Grundbuch von Annaberg Blatt 4592 lfd. Nr. 1
 4. Flurstück 177/2 der Gemarkung Frohnau in Größe von 12.604 m²
Grundbuch von Frohnau Blatt 249 lfd. Nr. 1
- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz über:

1. Flurstück 58 der Gemarkung Buchholz in Größe von 390 m²
Grundbuch von Buchholz Blatt 196 lfd. Nr. 1
2. Flurstück 118 der Gemarkung Buchholz in Größe von 1.050 m²
Grundbuch von Buchholz Blatt 197 lfd. Nr. 1

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz werden die Grundvermögen

- der Kirchenlehn zu Annaberg-Kleinrückerswalde, St. Annen-Annaberg (Trinitatiskirche) und Buchholz,
 - der Lehn der Annenkirche zu Annaberg und der Marienkirche zu Annaberg,
 - der Pfarrlehn zu Annaberg, Annaberg-Kleinrückerswalde und Buchholz,
 - des Hospitalkirchenlehns zu Buchholz sowie
 - des Diakonatslehns zu Annaberg
- zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Annaberg und Chemnitz, am 28.11.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Annaberg

Führer
Superintendent

L.S.

Richter
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Leipzig

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plaußig und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohenheida (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50-Plaußig 1/26

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plaußig und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohenheida im Kirchenbezirk Leipzig haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 02.11.2005 mit Wirkung zum 01.01.2006 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Plaußig-Hohenheida“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 1 Buchstabe A Ziffer 3 ÜVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plaußig-Hohenheida hat ihren Sitz in Leipzig-Plaußig, Grundstraße 18.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plaußig-Hohenheida ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Plaußig und Hohenheida.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plaußig-Hohenheida werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu bzw. in Hohenheida, der Pfarrlehen zu Plaußig und der Pfarrlehen zu Seegeritz, der Kirchenlehen zu Portitz, der Kirchenlehen in Seegeritz, der Kirchenlehen in Hohenheida, der Kirchenlehen in Gottscheina, der Kirchenlehen zu Göbschelwitz und der Kirchenlehen zu Seehausen sowie der Kantoratslehen zu Hohenheida, der Kantoratslehen zu Göbschelwitz, der Kantoratslehen zu Portitz und der Kantoratslehen zu Seegeritz zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plaußig-Hohenheida verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, am 24.11.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig

Henker
Superintendent

L.S.

Schlichting
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau

Nachtrag zum Schwesterkirchvertrag zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirchberg und der Ev.-Luth. Salvatorkirchgemeinde Weißbach (ab 01.01.2006 Ev.-Luth. Salvatorkirchgemeinde Langenweißbach) (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50-Kirchberg 1/49

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirchberg und die Ev.-Luth. Salvatorkirchgemeinde Weißbach im Kirchenbezirk Zwickau haben durch den 1. Nachtrag zum Vertrag vom 24.03.1999, der am 08.11.2005 geschlossen und vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Zwickau am 21.11.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom

01.01.2006 das bestehende Schwesterkirchverhältnis verändert.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist weiterhin die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirchberg.

Zwickau, am 21.11.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Zwickau

Dittrich
Superintendent

L.S.

Meister
Kirchenamtsrat

4. Studientag des Seelsorge-Instituts

Veränderungen – Widerstand – Aufbruch

Psychologische Deutungsmuster als Anregung und Hilfe bei den gegenwärtigen Strukturveränderungen in der Kirche

Reg.-Nr. 20200

Gesamtgesellschaftliche, vor allem ökonomische und demographische Entwicklungen machen einschneidende Reformen in der Kirche notwendig. Sie sind verbunden mit schmerzhaften Verlusten von Stellen, Räumen, gewohnten Arbeitsstrukturen u. Ä.

- Wie können wir mit diesen Verlusten aufmerksam und konstruktiv umgehen?
- In welcher Weise können Erfahrungen aus der pastoralen und aus der psychotherapeutischen Arbeit mit Trauernden auch eine Hilfe in den Veränderungsprozessen darstellen, die unsere Kirche gegenwärtig durchlebt?
- Zu welchen inneren Einstellungen mentaler und spiritueller Natur sind wir neu herausgefordert?

Mit diesen Fragen wollen wir uns beim 4. Studientag des Seelsorge-Instituts auseinandersetzen. Wir laden Sie dazu herzlich ein:

am 20. Januar 2006

ab 10 Uhr

im Seelsorge-Institut

10:00 Uhr	Beginn, Referat Dr. F. Markert, Psychoanalytiker, Frankfurt, Arbeit in Gruppen
12:30 Uhr	kurze Mittagspause
13:30 Uhr	Arbeit in Gruppen
15:00 Uhr	Aussprache im Plenum
16:00 Uhr	Reisesege

Unkostenbeitrag: 10 €

Wir bitten bis **15.01.2006** um eine Teilnahmebestätigung an das Büro des Seelsorge-Instituts, Tel. (03 41) 9 94 06 70, E-Mail: SeelsorgeLeipzig@web.de oder per Fax (03 41) 9 94 06 71.

Angebote „Haus der Stille“ im Jahr 2006

1. Exerzitien / Exerzitien im Alltag

bieten Hilfe bei der Einübung eines geistlichen Weges, sind ein Rahmen, in dem Rechtfertigung durch Glauben erfahrbar werden kann; *Kurzexerzitien* dauern in der Regel vier Tage, werden meistens im Schweigen verbracht, zweimal täglich werden biblische Impulse gegeben, Einzelgespräche möglich, tägliche Feier des Hl. Abendmahls, Gemeinschaftselemente; *Exerzitien im Alltag*: Sie beinhalten eine tägliche Übungszeit zu Hause (20 – 60 Min). Die intensivere Form *Einzel-exerzitien* erstreckt sich über längere Zeit. Die Begleitung erfolgt in Einzelgesprächen – wenig Gemeinschaftselemente.

05. – 14.02.2006

Ökumenische Einzel-exerzitien

(P. Alois Berger SJ, Leipzig und Pf. Heiner Bludau)

Vorgespräch erforderlich.

344,- € / 264,- €

15. – 19.02.2006

„Von der Heiterkeit des Herzens“

Einkehrtage (nicht nur) für kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Ruheständler

(Pf. Heiner Bludau / Edith Beyer, Dresden)

Im Lachen blitzt der Himmel auf. Vielen Menschen aber ist das Lachen vergangen. Bei diesen Einkehrtagen wird nach der Quelle der Freude gesucht. Vielleicht kann sie ein wenig freigeräumt werden, sodass sie wieder kräftiger sprudelt.

172,- € / 132,- €

05.03. – 23.04.2006

Exerzitien im Alltag über sieben Wochen

Die sieben Ich-bin-Worte Jesu

(Matthias Jacob, Leipzig)

Die angebotenen Zugänge können eigene Erfahrungen mit Christus als einem erfahrbaren Gegenüber im Alltag bereichern. Dabei werden die sieben Worte auch gleichnishaft mit dem eige-

nen Leben in Bezug gebracht. Die Struktur des Kurses in Verbindung mit der Begleitung, die per Brief oder E-Mail erfolgt, soll helfen eine persönliche geistliche Dynamik zu erspüren.

27,- € incl. Kursmaterial

13. – 16.04.2006

„Holz auf Jesu Schulter ...“

Gemeinsame Feier der Kar- und Ostertage

(Pf. Heiner Bludau)

Das Lied „Holz auf Jesu Schulter“ (EG 97) ist ein Lied für die Passionszeit, in dem schon viel von Ostern drin steckt. Seine paradoxen Formulierungen spiegeln die Widersprüche unseres Lebens wider. Dem soll in diesen Tagen nachgegangen werden. Die Gottesdienste der Kirchengemeinde strukturieren die gemeinsame Zeit, Impulse vertiefen sie. Die Anreise bereits am Mittwoch ist möglich.

129,- € / 99,- €

11. – 15.10.2006

„Die Musik ist ein Geschenk Gottes, keine menschliche Erfindung.“ (Martin Luther)

Kurzexerziten mit musikalischen Impulsen

(Pf. Heiner Bludau)

Musik ist ein wesentliches Element evangelischer Spiritualität. In unseren Kirchen wird gesungen und es werden Konzerte aufgeführt. Kann Musik auch ein Führer sein für Menschen, die in der Stille Gott suchen? Impulse vom Lauschen auf einfache (selbsterzeugte) Klänge bis hin zur Begegnung mit einer Bachkantate prägen diese Kurzexerziten. Über die Freude an Musik hinaus ist keine besondere Musikalität zur Teilnahme erforderlich.

172,- € / 132,- €

29.11. – 3.12.2006

„Wie soll ich dich empfangen?“

Kurzexerziten zum Beginn der Adventszeit

(Pf. Heiner Bludau)

Die Woche zwischen Ewigkeitssonntag und 1. Advent ist eine Zeit des Übergangs. Sie bietet die Möglichkeit, in der Stille zurück und voraus zu schauen. So kann die Adventszeit ein klares Vorzeichen bekommen um sich nicht in betriebsamen Weihnachtsvorbereitungen zu erschöpfen.

172,- € / 132,- €

2. Wege in die Stille

ermöglichen ganzheitliche Erfahrungen im Bereich christlicher Spiritualität, helfen, im eigenen Leben Neues zu entdecken, lassen neue Kraft schöpfen, wenden unterschiedliche Methoden an, führen zu innerer Stille.

27. – 29.01.2006

Meditations- und Schweigewochenende

(P. Bernd Knüfer SJ, Leipzig)

Wenn Gott einem Menschen etwas sagen will, führt er ihn in die Stille. Meister Eckehart lehrt uns: Wenn du Gott finden willst, musst du zuerst bei dir selbst einkehren – denn da „wohnt“ Gott. So verbringen wir dieses Wochenende im Schweigen und ohne Ablenkung. Wir üben die Meditation des einfachen Gegenwärtigseins oder – nach Wunsch – auch des Jesusgebetes der Ostkirche. Einige, dem Yoga entlehnte, körperliche Übungen bereiten auf das Stillsitzen vor.

101,- € / 81,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

31.03. – 02.04.2006

Warum wir Angst haben – Meditationen zum Geist der Freiheit (Dr. Frank Pietzcker, Diplom-Psychologe, Dresden)

Angst ist ein elementares Lebensgefühl. Obwohl unangenehm und ungeliebt, ist es wichtig für unser Leben. Angst ist ein Wegweiser. Ängste können jedoch auch übermächtig werden, sie können uns einschränken, klein machen – diesen steht die Verheißung der Freiheit gegenüber. Angst und Freiheit sind Samenkörner persönlichen Wachstums. Einführungen, Betrachtungen, Gespräche und Meditationen bieten die Möglichkeit sich dem Thema je nach persönlicher Situation zu nähern.

121,- € / 101,- € incl. 35,- € Kursgebühr

28. – 30.04.2006

„Schritt-Wechsel“

Ein Stilles Wochenende für Frauen rund um 50

(Stephanie Schütze, Grumbach und Pfn. Erika Müller, Dresden)

„Ich bin 50“ – Was klingt da mit: Stolz oder Stöhnen – Neugier oder Resignation? Ist da eine Schwelle, eine Zäsur? Auf jeden Fall: Ein Ereignis, was einlädt zum Innehalten, zum bewussten Wahrnehmen und Gestalten: Was war – was kommt – was ist jetzt? Was macht mir Sorge? Was will ich da feiern? Und wie? Vielleicht möchten Sie sich diese Tage selbst zum 50. Geburtstag schenken: davor oder danach?! Arbeitsformen: Impulse zu Einzelarbeit und Besinnung, stille Zeiten und Gespräche in der Gruppe, liturgische Elemente.

106,- € / 86,- € incl. 20,- € Kursgebühr

09. – 11.06.2006

Kreuz – Baum des Lebens

Tanzwochenende

(Renate Frank-Bayer und Siegfried Bayer, Chemnitz)

Das Kreuz begegnet uns im Alltag in verschiedenen Formen, Gestaltungen und Bedeutungen. Mit Tänzen aus verschiedenen Kulturen, Texten und Gesprächen wollen wir uns gemeinsam dem Kreuz nähern und es neu für uns entdecken.

126,- € / 106,- €, incl. 40,- € Kursgebühr

16. – 18.06.2006

Meditations- und Schweigewochenende

(P. Bernd Knüfer SJ, Leipzig)

siehe Erläuterungen 27. – 29.01.2006

101,- € / 81,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

22. – 24.09.2006

Mystik praktisch

Ein Wochenende für alle, die eigene Erfahrungen mit Mystik machen wollen

(Pf. Heiner Bludau / Jürgen Kufner, Haus der Kirche, Dresden)

In der Reihe „Sehnsucht nach mehr – Spiritualität im 21. Jahrhundert“ werden in diesem Jahr im Haus der Kirche in Dresden drei Abende angeboten, an denen christliche Mystiker aus verschiedenen Epochen gelesen werden. Das Wochenende ist als Ergänzung dazu angelegt. Impulse zur Betrachtung, Meditationen und Übungen sollen unter Einbeziehung des Leibes dabei helfen, eigene Erfahrungen mit christlicher Mystik zu machen. Die Teilnahme ist auch unabhängig von den Lektüreabenden möglich.

86,- € / 66,- €

23. – 26.10.2006

ora et labora

Miteinander arbeiten in Haus und Garten. Die Tagzeitgebete strukturieren den Tag. Unterkunft und Verpflegung sind frei. Auch die Teilnahme an einzelnen Tagen ist möglich.

27. – 29.10.2006**Gegenwart und Ewigkeit**

(Matthias Jacob, Leipzig)

Die Mitte zwischen Anfang und Ende ist die Gegenwart, sie ist das Gegenüber zur Ewigkeit. Was hat unser Verhältnis zur Gegenwart zu tun mit unserer Beziehung zu Gott? Anstöße von Mystikern und Mystikerinnen sollen helfen, sich dem Thema zu nähern. In der Anleitung und Begleitung wird dem individuellen Üben mit Leib und Seele große Bedeutung beigemessen.

Auf Wunsch ist die Fortsetzung des Kurses bis 30. oder 31.10. möglich, wenn mindestens 4 Personen daran interessiert sind. (Bitte bei der Anmeldung angeben.)

100,- € / 80,- €, incl. 14,- € Kursgebühr

03. – 05.11.2006**Gott schaut uns an**

Begegnung mit der Welt der Ikonen

(Pf. Hans-Jürgen Kutzner, Hannover und Pf. Heiner Bludau)

Ikonen, die Bilder der orthodoxen Frömmigkeitstradition, sind seit langem auch bei uns heimisch. Wenn wir ihnen Gastrecht gewähren, können sie auch für unsere eigene Spiritualität neue Impulse vermitteln. Wir wollen uns während dieser Tagung meditativ mit der Dreifaltigkeits-Ikone von Andrej Rubljow (auch „Gastfreundschaft Abrahams“ genannt) beschäftigen.

101,- € / 81,- €, incl. 15,- € Kursgebühr

24. – 26.11.2006**„Die dunkle Nacht der Seele ...“**

Poesie und Tanz

(Renate Frank-Bayer, Chemnitz und Pfn. Dorothee Lücke, Chemnitz)

Im Mittelpunkt steht das mystische Gedicht „Die dunkle Nacht der Seele ...“ von Johannes vom Kreuz und der durch dieses Gedicht inspirierte Tanz von Nanni Kloke. Wir werden uns tanzend dem Gedicht nähern, ihm nachspüren und uns davon bewegen lassen.

126,- € / 106,- €, incl. 40,- € Kursgebühr

3. Stille Tage

jeweils 9 – 17 Uhr, Beginn mit Vorstellungsrunde, Wahrnehmungübungen, Natur-, Bild- oder Schriftbetrachtung, Einzel- und Gemeinschaftselemente, Mittagspause zum Ausruhen oder Wandern, Abschluss mit Feier des Hl. Abendmahls; kurzfristige telefonische Anmeldung genügt

07.01.2006 (Veronika Gude, Nossen)**25.03.2006** (Katrin Erben, Markkleeberg)**13.05.2006** (Marlies Tamme, Weinböhla)**13.06.2006** (Pf. Heiner Bludau)**27.09.2006** (Ingrid Grütze, Gröbern)**21.10.2006** (Pf. Heiner Bludau)**11.11.2006** (Pf. Heiner Bludau)**16.12.2006**

Bereit für einen neuen Weg

Stiller Tag im Advent

(Matthias Jacob, Leipzig)

4. Hinweise auf Angebote außerhalb unseres Hauses**Haus der Kirche, Dreikönigskirche, Dresden,**

Tel. (03 51) 81 24-111

Reihe: Sehnsucht nach mehr – Spiritualität im 21. Jahrhundert
26.01.2006, 19:30 Uhr: **Gräben ohne Wasser?** Auf der Suche nach neuen Formen evangelischer Spiritualität. Vortrag Prof. Dr. Peter Zimmerling, Leipzig

03.04., 15.05., 12.06., jeweils 19 Uhr: **Mystik für Anfänger.** Texte christlicher Mystiker aus zwei Jahrtausenden.

22. – 24.09.2006: Mystik praktisch. Ein Wochenende in Grumbach
20.10.2006: Was glaubst denn du? Spiritualität des Einzelnen (Arbeitstitel). Vortrag Prof. Dr. Paul M. Zulehner, Wien

Haus Hoheneichen, Dresden, Tel. (03 51) 26 16 40**27.04. – 01.05.2006****„Als er unterwegs mit uns redete“ Lk 24,32****Ökumenische Kurzexerzitien**

(P. Markus Franz SJ, Magdalene Musial, Gelsenkirchen, Pf. Heiner Bludau)

120,- € + 40,- € Kursgebühr

30.06. – 08.07.2006**Ökumenische Einzelexerzitien**

(P. Christoph Kentrup SJ, Christine Weingärtner, Weibersbrunn, Pf. Heiner Bludau)

240,- € + 80,- € Kursgebühr

Exerzitien im Alltag**07.03. – 04.04.2006** Nossen (ökumenisch)**19.04. – 17.05.2006** Dresden (ökumenisch)**Leipzig:**

Leipziger Meditationsabende: „Sitzen – Schweigen – Hören“
 montags 19:45 Uhr (14-tägig ab 02.01.2006; ungerade Wochen)
 Meditationsraum des Berufsbildungswerkes Leipzig-Knauthain
www.kirche-knauthain.de/Meditationsabend.htm

Kontakt: Matthias Jacob jacob@knauthain.tv

Tel. (03 41) 42 99 06 31

Meditation im Internet:

Meditationskurse, Exerzitien im Alltag, Bibelmeditationen
www.karin-johne.de/homepage.htm
www.internetseelsorge.de/Spiritualitaet

5. Zusätzliche Informationen:**Anmeldung:**

- schriftlich (außer Stille Tage)
- besondere Essenswünsche (z. B. Unverträglichkeiten; vegetarisch) bitte angeben
- Rückmeldung erfolgt nur bei Überbelegung
- Teilnehmerbrief mit Informationen zu Ablauf und Anreise-möglichkeiten wird ca. 10 Tage vor Beginn versandt
- eine Kurzvorstellung der Referenten kann angefordert werden bzw. ist im Internet abrufbar

Unterbringung:

- derzeit 11 Einzelzimmer mit Waschbecken
- einige Zimmer sind bei bestimmten Angeboten doppelt belegbar
- Toiletten und Duschen über den Flur erreichbar

Kosten:

- Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung 43,- € (Verdiener) / 33,- € (Nichtverdiener)
- Die Preise mussten für 2006 aus betriebswirtschaftlichen Gründen erhöht werden.
- Es gilt weiterhin und umso mehr: In begründeten Fällen sind niedrigere Beiträge möglich; niemand soll sich aus finanziellen Gründen an der Teilnahme hindern lassen! Haben Sie Mut nachzufragen!
- zusätzliche Kursgebühr bei einigen Kursen
- Bezahlung während des Kurses
- Ausfallgebühr 50,- € bei Rücktritt kürzer als 1 Woche (außer in plötzlichen Krankheitsfällen)
- Stille Tage: 15,- €

Zeiten:

- Beginn der Kurse 18 Uhr mit Abendessen
- Ende der Kurse nach dem Mittagessen

Das Haus der Stille Grumbach lädt ein zum Innehalten und Atemholen. Eine Zeit abseits vom Alltag kann helfen, mitten in den vielerlei Zwängen in Verbindung mit dem zu kommen, was wesentlich ist. So wird ein eigenständiger Weg mit Gott und den Menschen erfahrbar und möglich.

Die vorliegenden Angebote wenden sich an Suchende und Geübte. Daneben sind Gruppen bis 15 Personen mit Programmwünschen oder eigenem – zum Haus passenden – Programm herzlich willkommen.

In den belegungsfreien Zeiten ist der Aufenthalt für Einzelgäste mit Selbstversorgung möglich.

Haus der Stille Grumbach, Am oberen Bach 6, 01723 Grumbach, Tel. (03 52 04) 48 61 2 Fax. (03 52 04) 3 96 66

E-Mail: hausderstille@ngi.de, Internet: www.haus-der-stille.net

Bankverbindung: KGV Wilsdruff, Kto. 102082044 bei LKG Dresden, BLZ 85095164, Stichwort „Haus der Stille“

Verwaltungsausbildung

Angebote zur Weiterbildung auf dem Gebiet der EDV

Reg.-Nr. 6301

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche bietet im Frühjahr 2006 Lehrgänge zum **Kirchgeldprogramm** an:

Es wird eine Teilnahmegebühr von jedem Lehrgangsteilnehmer pro Unterrichtstag zurzeit von 20,- € erbeten.

Lehrgangsziel: Befähigung zur Arbeit mit dem Kirchgeldprogramm;

Zielgruppe: Verwaltungsmitarbeiter und Pfarrer, ggf. Kirchvorsteher und Helfer;

Voraussetzungen: Erfahrungen/laufende Arbeit mit DaviP-W;

Inhalt: Übergabe der Installationsdisketten, System- und Benutzerverwaltung, Datenübernahme aus DaviP-W, Veranlagung, Kirchgeldbriefe (Anschreiben, Bescheide, Zahlscheine), Zahlungseingänge, Auswertungen, Belege, Datenpflege, Datensicherung;

Dauer: 1 Tag

Ort/Termin:	Chemnitz	08.03.2006
		10.05.2006
	Dresden	08.03.2006
	Leipzig	29.03.2006
		03.05.2006

Für das Kirchgeldprogramm wird eine einmalige Nutzungsgebühr von 70,- € erhoben.

Nach Erhalt des Programms ist die Nutzungsgebühr an das Landeskirchenamt zu überweisen.

Anmeldung schriftlich an: Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Frau Herrmann, Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Lukasstr. 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind bis zum **6. Februar 2006** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

1 Predigtstätte, außerdem monatlich Andachten in zwei der drei im Gemeindebereich befindlichen Seniorenwohnheimen. – Erwartet wird die Fähigkeit eine größere Mitarbeiterschaft in der Kirchgemeinde und im kirchlichen Kindergarten (87 Plätze) zu leiten und zu motivieren. Eine Mitarbeit im Vorstand des Kreuz-Kirche-Musik e. V. wird erwartet. – Dienstwohnung (96 m²) mit 3 Zimmern, bei Bedarf größer.

Entsprechend der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks Chemnitz ist die Verbindung der St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde und der St.-Jakobi-Johannis-Kirchgemeinde Chemnitz in einem Schwesterkirchverhältnis ab 1. Januar 2006 vorgesehen.

die 2. Pfarrstelle der Georgenkirchgemeinde Flöha mit SK Flöha-Plaue und SK Niederwiesa und SK Falkenau (Kbz. Flöha)

4 Predigtstätten, außerdem alle zwei Wochen Gottesdienste in einer altersgerechten Wohnstätte (Betreutes Wohnen) sowie monatliche Gottesdienste in zwei Seniorenheimen (bei 3 Pfarrstellen). – Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung verbunden. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Niederwiesa (85 m²) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

C. durch Übertragung nach § 1 Abs. 3 PfÜG:

die Pfarrstelle Zeithain mit SK Röderau (Kbz. Großenhain) und die Landeskirchliche Pfarrstelle (19.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Zeithain

Die genannten Pfarrstellen sind für eine Besetzung mit einem Dienstumfang von jeweils 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) vorgesehen und sollen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin gemeinsam übertragen werden.

Die Pfarrstelle Zeithain mit SK Röderau wird entsprechend der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks Großenhain auf ein Kirchspiel übergehen, das die Kirchgemeinden Glaubitz, Lorenzkirch, Streumen und Zeithain/Röderau ab 1. Januar 2006 bilden werden.

Zz. 3 Predigtstätten, an einer dieser Predigtstätten wird alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Zeithain (178 m²) mit 5 Zimmern und 2 ausgebauten Räumen im Dachboden zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

Zu den Aufgaben in der Gefängnisseelsorge und den Voraussetzungen für den Dienst in der Landeskirchlichen Pfarrstelle (19.) wird Folgendes ausgeführt:

In der Justizvollzugsanstalt Zeithain leben rund 400 Jugendstrafgefangene im Alter von 14 bis 24 Jahren. Ca. 200 Bedienstete arbeiten in der JVA.

Neben der Einzelseelsorge, Gottesdiensten und Gruppenangeboten werden regelmäßige Kontakte zur Anstaltsleitung, den Vollzugsbediensteten, den Sozialdiensten und Initiativen der Straffälligenhilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Gefängnisseelsorge erwartet. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Begleitung der Seelsorgehelfer und Seelsorgehelferinnen.

Die Begegnungsarbeit zwischen Jugendstrafgefangenen und Jungen Gemeinden in der Region soll fortgesetzt werden.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine Zusatzausbildung für Gefängnisseelsorge oder eine vergleichbare Qualifikation. Bewerber benötigen eine differenzierte Selbst- und Fremdwahrnehmung, die Bereitschaft, sich mit der Entstehung und den Formen jugendlicher Straffälligkeit und psychosozialer Ausgrenzung auseinander zu setzen, Kompetenzen im Umgang mit psychischen und sozialen Störungen sowie die Fähigkeit zu interkultureller und milieuübergreifender Kommunikation.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 des Pfarrergesetzes der VELKD in der vom 1. Januar 2003 geltenden Fassung befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich, wenn dienstliche und persönliche Gründe nicht entgegenstehen.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde Lauter (Kbz. Aue)

64103 Lauter 80

Für die gemeinsame hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle suchen die Kirchgemeinde Lauter und die St. Georgenkirchgemeinde Schwarzenberg ab sofort einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 95 %.

Mit der Stelle sind verbunden:

- a) wöchentliche Dienste:
 - Christenlehre jeweils eine Stunde in den Klassenstufen 1 – 4 in Lauter
 - Jungschar bzw. Mädchenschar je zwei Stunden in Schwarzenberg und Lauter
 - Junge Gemeinde in Lauter eine Stunde, in Schwarzenberg zwei Gruppen
- b) monatliche und jährliche Dienste
 - Kindergottesdienstplanung, -mitarbeiterschulung in Lauter
 - Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter für Junge Gemeinde, Jungschar und Mädchenschar in Lauter und Schwarzenberg
 - Rüstzeitarbeit in Lauter und teilweise in Schwarzenberg
 - Familiengottesdienste (vierteljährlich); Jugendgottesdienst zum Kirchweihfest
 - Zwei Sonntagsgottesdienste jährlich – ausgestaltet von der Jungen Gemeinde, Jungschar oder Mädchenschar in Lauter
 - Vorbereitung und Durchführung von evangelistischen Jugendwochen und des Gemeindefestes in Lauter
 - Andachten im Pflegeheim in Schwarzenberg (monatlich).

Die Gemeinden erwarten von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit und geistlichen Gemeinschaft mit den anderen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern. Sie wünschen sich einen Menschen, dessen Herz

für missionarischen Gemeindeaufbau schlägt. Dabei dürfen gern auch neue Wege erprobt werden. Möglich wäre, dass sich ein Ehepaar die Stelle teilt.

Eine Wohnung mit 4 Zimmern steht in Lauter zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Christian Kaufmann (0 37 71) 25 64 18 in Lauter bzw. Pfarrer Steffen Brock (0 37 74) 17 77 91 in Schwarzenberg.

Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter, Pfarrstraße 2, 08312 Lauter zu richten.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109

– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 3,25 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.